

RECHT



Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft
z.H. Herrn Mag. Harald Kaszanits
Minoritenplatz 5
1014 Wien
per Email: daniela.rivin@bmwfw.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Haidergasse 1
1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 25947
Fax: +43 (0) 577 675 / 25947
E-Mail: anneliese.ettmayer@post.at

16. AUGUST 2016

**ENTWURF EINER NOVELLE DES HOCHSCHÜLERINNEN- UND
HOCHSCHÜLERSCHAFTSGESETZES 2014 (HSG 2014)
IHRE GZ: BMWFW-52.500/0018-WF/IV/6B/2016**

Sehr geehrter Herr Mag. Kaszanits,

die Österreichische Post AG erlaubt sich zum Entwurf der Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (in der Folge HSG) wie folgt Stellung zu nehmen:

Übermittlung der Wahlkarte – Ziel der Attraktivität der Briefwahl

Nach dem Entwurf zur Änderung des HSG soll § 44 Abs 3 und 4 HSG wie folgt lauten:

„(3) Beantragte Wahlkarten sind persönlich abzuholen oder diesen Personen auf Antrag postalisch an die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bekannt gegebene Adresse zu übermitteln. Im Falle einer postalischen Versendung ist das Kuvert, in dem sich die Wahlkarte befindet, mit dem Vermerk „Wahlkarte für die ÖH-Wahl“ unter Beifügung der entsprechenden Jahreszahl zu kennzeichnen. Das Risiko des verspäteten Einlangens bei einer verlangten postalischen Übermittlung von Wahlkarten trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller.

(4) Für die Ausfolgung oder die Übermittlung beantragter Wahlkarten gilt:

1. Im Falle der persönlichen Ausfolgung einer Wahlkarte hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben.
2. Eine postalische Versendung hat mittels eingeschriebener Briefsendung mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ ausschließlich an die Empfängerin oder an den Empfänger selbst zu erfolgen. Davon ausgenommen sind jene persönlich gestellten oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen, elektronisch eingebrachten Anträgen, bei denen ausdrücklich darauf verzichtet worden ist.“

Nach den Erläuterungen zum Ministerialentwurf (219/ME XXV. GP) soll damit die Briefwahlmöglichkeit für die Antragstellerinnen und Antragsteller attraktiver gestaltet werden, indem nunmehr die Möglichkeit bestehen soll, bei persönlich gestellten oder bei mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen, elektronisch eingebrachten Anträgen, ausdrücklich auf die Zustellung mittels eingeschriebener Briefsendung mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ verzichten zu können. Diese Möglichkeit existiere bereits bei den Nationalrats- und Bundespräsidentenwahlen.

Die Österreichische Post AG begrüßt das Ziel des Gesetzesentwurfes, die Briefwahl attraktiver zu machen und damit – aus demokratiepolitischer Sicht ebenfalls zu begrüßen – die Wahlbeteiligung zu erhöhen.



RECHT

Der Verweis, dass auf die Zustellung mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ in anderen Wahlgesetzen verzichtet werden könne, ist unrichtig:

Zur Nationalratswahl regelt § 39 Abs 5 NRWO die Ausfolgung und Übermittlung beantragter Wahlkarten. Gemäß § 39 Abs 5 Z 2 NRWO ist die Wahlkarte bei Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten im Fall einer postalischen Versendung mittels eingeschriebener Briefsendung ausschließlich an den Empfänger selbst zu richten. In diesem Fall ist die Briefsendung mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ zu versehen.

Bei nicht in § 39 Abs 5 Z 2 NRWO genannten Personen (somit alle anderen als Pfleglinge in Heil- und Pflegeanstalten) ist die Wahlkarte im Fall einer postalischen Versendung mittels eingeschriebener Briefsendung zu versenden (§ 39 Abs 5 Z 4 NRWO). Sofern es sich nicht um Pfleglinge in Heil- und Pflegeanstalten handelt, ist daher kein Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ anzubringen und ist die Ersatzzustellung daher zulässig.

Identische Regelungen (Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ ausschließlich bei Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten gemäß § 72 NRWO) finden sich zur Wahl des Bundespräsidenten in § 5a Abs 8 BPräsWG und zur Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in § 27 Abs 5 EuWO.

Bereits mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 43/2011) wurden Änderungen der Regelungen für die Beantragung einer Wahlkarte bzw. Stimmkarte vorgenommen, um eine missbräuchliche Beantragung zu verhindern. Nach den Erläuterungen des Gesetzgebers soll eine Ersatzzustellung nur für Personen ausgeschlossen sein, die sich in Anstaltspflege befinden. Für alle anderen Personen soll die Ersatzzustellung möglich sein. Mit den präzisierten Regelungen hinsichtlich der Ersatzzustellung und der Anwendung des Zustellgesetzes bei einer Überbringung der Wahlkarte durch Boten wurde sichergestellt, dass eine missbräuchliche Erlangung der Wahlkarte – und damit des Stimmrechts – unmöglich ist (vgl Begründung zu Initiativantrag IA 1527/A).

Außerdem führt die Möglichkeit der Ersatzzustellung zu einer höheren Akzeptanz der Briefwahl beim Wahlberechtigten und damit wiederum zu einer höheren Wahlbeteiligung.

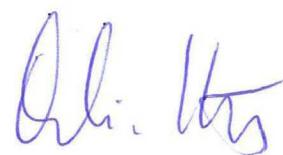
Die Zumutbarkeit, dass der Wahlberechtigte bei einer Ersatzzustellung selbst dafür sorgen muss, dass er seine Wahlkarte vom Übernehmer der Sendung wieder im unversehrten geschlossenen Zustand übernimmt und danach seine Wahl auf dem Stimmzettel frei von Fremdeinflüssen trifft, ist für Studenten – wie auch für andere Wahlberechtigte (siehe die Regelungen in der NRWO, BPräsWG und EuWO) – jedenfalls zumutbar.

Die Österreichische Post AG ersucht daher die Regelungen der NRWO, des BPräsWG und der EuWO zu übernehmen und in § 44 Abs 4 HSG vorzusehen, dass die Ersatzzustellung jedenfalls zulässig ist. Dies entspricht offenbar auch der Intention des Gesetzesentwurfs.

Die Post ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Freundliche Grüße


 Mag. Manuela Bruck
 Leitung Unternehmenskommunikation


 Mag. Anneliese Ettmayer

Leitung Abt. Recht